

119

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 150/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margot K [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], L [REDACTED] Avenue, bei F [REDACTED], H [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
F [REDACTED] Str. [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat gegen den ihren rechtskräftigen Bevollmächtigten am 11. März 1969 mit fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung zugestellten Bescheid erst am 3. Mai 1974 Klage eingelegt. Das Berufungsgericht hält das Klagerecht für verneint. Die Klägerin habe im November 1969 Hartausgleich beantragt, sich darauflegen bedeutet, daß ohne die Fristverkung ihre Ansprüche zweifelhaft begründet seien (II Nr. 7 der Hartausgleichsurteilsumlage), die Hartausgleichsurteilsumlagen stündig entgegengenommen und trotz Kenntnis von der Entscheidung BGR Rz 1973, 352 mit der Klageerhebung bis Mai 1974 gewartet. Diese besonderen Umstände lassen die späte Geltendmachung des Klagerichts als mit Frau und Glauben unvereinbar und den Belagten nicht zurechenbar erscheinen.

- 3 -

Diese Erwägungen begründen die Verwirkung des Klagerechts im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 18. Oktober 1979 - IX ZR 31/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Ebenfalls in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RnV 1977, 77) steht die Ansicht des Berufungsrichters, im Rechtsstreit über die Zulässigkeit der Klage brauche die Behörde sich nicht auf Abhilfe einzulassen. Er konnte mithin die Frage, ob die Klägerin 1958 auch einen Anspruch auf Lebensschaden angemeldet hat und welche Bedeutung ihrem Schreiben vom 15. September 1959 zukommt, sie habe keine eigenen Entschädigungsansprüche angemeldet, offenlassen.

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)